

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Dénî de justice.

1. Urtheil vom 3. Februar 1883 in Sachen Wiser.

A. In Nr. 16 des vom Refurrenten verlegten Zeitungsblattes „Echo vom Rigi“ vom 23. Februar 1881 erschien, neben zwei die Amtsführung des Kantonsrichters Anton von Hettlingen, als ehemaligen Verwalters der Gemeindesparkasse von Schwyz, betreffenden Korrespondenzen, im Briefkasten der Redaktion die Notiz: „Eine weitere Korrespondenz, worin behauptet wird, Anton von Hettlingen habe eigentlich mehr gestohlen als Thali, dieser sitze lebenslänglich im Zuchthaus, jener aber auf dem Präsidentenstuhl des Kantonsgerichtes, legen wir mit dem Bemerken bei Seite, daß der Thatbestand des Diebstahls bei den Handlungen Hettlingens nicht vorliegt, daß aber das Volk so urtheilt, welches den Thatbestand nicht kennt, finden wir begreiflich.“ Wegen dieser Briefkastennotiz, sowie wegen der seine Amtsführung als Sparkasseverwalter betreffenden Korrespondenzen erhob nun Anton von Hettlingen zwei verschiedene Injurienklagen gegen den Refurrenten Johann Wiser, den Verleger und Redaktor des „Echo vom Rigi“. In

dem die Briefkastennotiz betreffenden Prozesse hatte der Beklagte das Begehren um außergerichtliche Einvernahme zweier Zeugen, die Vornahme einer Expertise über die Verwaltung der Sparkasse Schwyz durch den Kläger, sowie um die Edition von Akten sowohl durch den Kläger selbst als durch den Gemeinderath von Schwyz und eine Wittve Ziller gestellt. Der Kläger bestritt die Zulässigkeit des beantragten Zeugen- und Expertenbeweises ganz, eventuell theilweise, unter eventueller Stellung von Gegenfragen und entsprach auch dem Editionsbegehren des Beklagten nicht; auf Begehren des Klägers wurde auch die vom Gerichtspräsidenten vorläufig trotz des klägerischen Einspruchs angeordnete Expertise den Parteien nicht eröffnet, sondern bis zum Entscheide des Gerichtes unter Siegel gelegt. Bei der Tagfahrt vor dem Bezirksgerichte Schwyz vom 30. Juni 1882 stellte daher der Beklagte die Vorfrage: „Ist nicht die Beklagtschaft so lange der Einantwortung zu entlassen bis

a. Die zwei außergerichtlichen Zeugeneinvernahmen mit Herrn Hauptmann von Spenyer in Basel und Herrn Oberst von Sonnenberg in Florenz stattgefunden haben;

b. Die von den Herren Egger und Benziger in Sachen abgegebene Expertise der Beklagtschaft mitgetheilt ist;

c. Der Kläger sämtliche ihm abverlangte Akten während einer angemessenen Frist zur Einsicht des Beklagten und zum gerichtlichen Gebrauche auf der Lit. Gerichtskanzlei Schwyz deponirt, oder, falls er den Besitz ableugnete, den Editionsseid nach § 192 der Civilprozessordnung geleistet hat?“ Durch Entscheidung vom 30. Juni 1882 verwarf indeß das Bezirksgericht Schwyz diese Vorfrage unter Kostenfolge gegen den Beklagten, indem es ausführte, daß über die Zulässigkeit des bestrittenen Zeugen- und Expertenbeweises erst nach der ersten kontradiktorischen Verhandlung zu entscheiden sei und daß das beklagtsche Editionsbegehren, soweit es im Besitze des Klägers befindliche Aktenstücke anbelange, unbegründet sei, da die betreffenden zur Edition verlangten Akten für den vorliegenden Prozeß absolut unerheblich seien. Gegen diese Entscheidung ergriff der Beklagte, jedoch nur mit Bezug auf Punkt b und c seiner Vorfrage, den Rekurs an die Justizkommission des Ober-

gerichtes des Kantons Schwyz, welche aber durch Entscheidung vom 26. August 1882 den Bescheid des Bezirksgerichtes aufrecht erhielt unter Verurtheilung des Rekurrenten in eine Parteientschädigung an den Rekursbeklagten.

B. Nunmehr ergriff J. Wiser den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er in ausführlicher Erörterung aus, daß ihm durch die angefochtene Entscheidung in einer der schwyzerischen Prozessordnung und der sonstigen konstanten Praxis der dortigen Gerichte widersprechenden Weise die für seine Vertheidigung in dem fraglichen Injurienprozeß erforderlichen Beweise abgeschnitten worden seien und daß dieses Verfahren eine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetze, sowie der Pressfreiheit involvire; er beantragt: Das Bundesgericht wolle die Erkenntniß des Kantonsgerichtes Schwyz vom 26. August, zugestellt den 7. September 1882, aufheben und die Sache im Sinne des gestellten Begehrens des Beklagten dahin entscheiden, daß dieser von der Einlassung zu entbinden sei, bis die in Sachen stattgefundene Expertise den Parteien eröffnet sei und der Kläger gemäß Verlangen des Beklagten und Rekurrenten seine Rechnungsbücher edirt habe.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde setzt der Rekursbeklagte Anton von Hettlingen wesentlich auseinander, daß die Prozeßgesetzgebung und deren Auslegung und Anwendung, wie das Bundesgericht selbst stets anerkannt habe, Sache der Kantone und der bundesgerichtlichen Ueberprüfung entzogen seien, und daß übrigens die schwyzerischen Gerichte im vorliegenden Falle das schwyzerische Prozeßrecht ganz richtig angewendet haben. Er trägt daher darauf an:

1. Es sei die Rekursbeschwerde des J. Wiser als unbegründet abzuweisen.

2. Sei Rekurrent zu einer Kostenentschädigung an den Rekursiten im Betrage von 50 Fr. zu verfallen.

D. Die Justizkommission des Kantonsgerichtes von Schwyz ihrerseits weist namentlich darauf hin, daß dem Rekurrenten durch die angefochtenen Entscheidungen in Bezug auf den Expertenbeweis noch gar kein prozessualisches Recht entzogen, son-

deru bloß ausgesprochen worden sei, daß über die Zulässigkeit der Expertise vom Gerichte erst im Beweisbescheide zu entscheiden sei und daß eine verzögerliche Einrede wegen Nichtmittheilung des vorläufig erhobenen Expertenbefundes nicht gestellt werden könne.

E. In seiner Rekurschrift hatte Rekurrent gleichzeitig beim Bundesgerichtspräsidenten das Begehren um Sistirung der weiteren Verhandlungen vor erster Instanz bis zum Entscheide des Bundesgerichtes gestellt. Mit Schreiben vom 16. September 1882 theilte der Bundesgerichtspräsident dieses Begehren dem Bezirksgerichte Schwyz zur Vernehmlassung mit, unter der Anforderung, bis zum Entscheide über dasselbe jedes weitere Verfahren zu sistiren. Nach Mittheilung dieses Schreibens des Bundesgerichtspräsidenten in der zur weiteren Verhandlung der Sache anberaumten Tagfahrt vor Bezirksgericht Schwyz vom 18. September 1882, bei welcher der Beklagte nicht erschienen war, beschloß das Bezirksgericht Schwyz, dem Präsidenten des Bundesgerichtes mitzutheilen, daß das Bezirksgericht jede Einmischung des Bundesgerichtes in dieser Sache als „unberechtigten Eingriff in die kantonalen Rechte“ ablehnen müsse und daher auch der fraglichen Weisung des Bundesgerichtspräsidenten nicht nachkommen könne, gleichzeitig beschloß es, den Beklagten auf nächste Tagfahrt peremptorisch vorzuladen und ihn wegen seines heutigen unbegründeten Nichterscheinens in eine Ordnungsbuße, sowie zu Bezahlung der Tageskosten der Gegenpartei zu verurtheilen. Nach Empfang dieses Beschlusses des Bezirksgerichtes Schwyz ordnete der Bundesgerichtspräsident durch provisorische, vom Plenum des Gerichtshofes genehmigte Verfügung vom 21. September 1882 die Sistirung der weiteren Verhandlungen in der fraglichen Rechtsache bis zum Entscheide des Bundesgerichtes über die an dasselbe gerichtete Rekursbeschwerde an und lud das Bezirksgericht Schwyz ein, seinem Beschlusse vom 18. September 1882 bis dahin keine Folge zu geben; in den Motiven dieser Verfügung wird bemerkt, daß das Bundesgericht in seinem Urtheile über den eingereichten Rekurs gleichzeitig auch das Geeignete gegenüber dem bezirksgerichtlichen Entscheide vom 18. September beschließen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Rekurses bildet, betrifft lediglich die Frage, ob Rekurrent berechtigt sei, zur Zeit die Einlassung auf die Injurienklage des Rekursbeklagten abzulehnen; dagegen enthält sie eine Entscheidung in der Sache selbst durchaus nicht und schneidet auch dem Rekurrenten, wie seitens der Justizkommission des Kantonsgerichtes mit Recht bemerkt wird, den von ihm beantragten Sachverständigenbeweis keineswegs definitiv ab, sondern spricht nur aus, daß der Beklagte nicht wegen der unterbliebenen Mittheilung des Expertenbefundes die Einlassung auf die Klage verweigern könne; nur insoweit sie sich auf das vom Rekurrenten gestellte Editionsbegehren bezieht, ist die angefochtene Entscheidung definitivter Natur, da sie offenbar die Editionspflicht des Rekursbeklagten definitiv negiren will.

2. Nun ist aber in letzterer Beziehung zur Zeit noch gar nicht abzusehen, ob die Entscheidung über das Editionsbegehren des Klägers von Erheblichkeit für die Endentscheidung der Sache sein werde und es liegt überhaupt gegenwärtig, wo das Endurtheil in der Hauptsache und sogar der Beweisentscheid des Gerichtes noch aussteht, eine materielle Läsion des Rekurrenten noch gar nicht vor, so daß schon aus diesem Grunde von einer Rechtsverweigerung, beziehungsweise einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze oder der Pressfreiheit zur Zeit nicht gesprochen werden kann.

3. Ist aber somit der Rekurs zur Zeit abzuweisen, so muß dagegen der Beschluß des Bezirksgerichtes Schwyz vom 18. September 1882, welcher in Mißachtung der vom Präsidium des Bundesgerichtes erlassenen provisorischen Sistirungsverfügung gefaßt wurde, vom Bundesgerichte von Amtswegen aufgehoben werden, denn das Bundesgericht hatte offenbar der, gestützt auf Art. 63 des Bezirksamtesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege erlassenen Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten ohne weiters Folge zu leisten und war in keiner Weise befugt, die Befolgung derselben, unter dem Vorgeben, daß dieselbe in die Rechte der kantonalen Gerichtsbehörden eingreife, abzulehnen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird zur Zeit als unbegründet abgewiesen, da-
gegen wird der Beschluß des Bezirksgerichtes Schwyz vom 18.
September 1882 von Amteswegen aufgehoben.

2. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen Trimbach.

A. Dr. Trimbach, praktischer Arzt in St. Ludwig (Oberelsaß) baute im Jahre 1878 aus den Mitteln und unter der Leitung seiner Frau, welche wegen Vermögensverfalls des Ehemanns durch Urtheil des Landesgerichtes Mühlhausen vom 26. Juli 1876 güterrechtlich von demselben getrennt worden war, ein Haus, wofür auch der Stubenmaler Jakob Vogt in Basel Berufsarbeiten lieferte. Die Eheleute Trimbach beanstandeten die von J. Vogt vorgelegte Rechnung als übertrieben und verweigerten deshalb deren Bezahlung soweit sie den dem Vogt bereits bezahlten Betrag von 1000 Mark überstieg. J. Vogt wirkte daher bei dem Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Arlesheim (Kanton Baselland), J. Gürtler, am 24. Juni 1881 die Bewilligung aus, Fahrhabe des Dr. Trimbach und seiner Frau in St. Ludwig für eine Forderung von 755 Fr. 35 Cts. nebst Zins seit 1. Januar 1881 mit Arrest belegen zu dürfen. Als Arrestgrund wurde dabei angegeben, daß der Arrestbeklagte Dr. Trimbach Ausländer und nach amtlicher Bescheinigung zahlungsunfähig sei. Dieser Arrest wurde am folgenden Tage, am 25. Juni 1881, in Anwesenheit des Arrestnehmers und des Landjägers Nägelin durch den Gerichtsschreiber Kunz und den Gemeinderath J. Werdenberg in Allschwyl, Kanton Baselland, dadurch ausgeführt, daß dem Dr. Trimbach Pferd und Fuhrwerk abgenommen und mit Arrest belegt wurden, worauf Dr. Trimbach, um sein Gefährt zurückzuerhalten, an Stelle desselben eine goldene Uhr, Kette und Schlüssel hinterlegte, auch dem J. Vogt einen Wechsel über 400 Fr. unterzeichnete; die hinterlegte Uhr und Kette wurden dem Wirth Adam zum

Rößli in Allschwyl zur Aufbewahrung übergeben, mit der Bedingung, daß derselbe berechtigt sein solle, diese Gegenstände gegen eine Hinterlage von 355 Fr. herauszugeben. Nach der vom Rekursbeklagten indeß durchaus bestrittenen Behauptung des Dr. Trimbach, sei letzterer am Tage der Arrestlegung durch ein von J. Vogt zu diesem Zwecke abgesandtes Individuum hinterlistiger Weise auf basellandschaftliches Territorium, nach Allschwyl, gelockt worden, unter der falschen Vorgabe, daß dort eine Wöchnerin seiner ärztlichen Hilfe bedürfe.

B. Dr. Trimbach reichte gegen den Arrest nicht, wie in § 224 der basellandschaftlichen Civilprozeßordnung vorgeschrieben, binnen acht Tagen beim Gerichtspräsidenten Bestreitung ein, dagegen erstattete er am 19. Juli 1881 an die Justizdirektion des Kantons Baselland zu Händen des Bezirksstatthalters von Arlesheim gegen Jakob Vogt Strafanzeige wegen unerlaubter Selbsthilfe und Erpressung. Die auf diese Anzeige hin eingeleitete Strafuntersuchung wurde indeß vom Regierungsrathe des Kantons Basellandschaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 27. Oktober 1881 sistirt.

C. Am 12. Dezember 1881 wirkte daraufhin J. Vogt beim Bezirksgerichtsschreiber von Arlesheim Bewilligung zur Konkursbetreibung auf das gesammte Vermögen gegen den Dr. Trimbach und seine Ehefrau in St. Louis, domizilirt bei Adam zum „Rößli“ in Allschwyl, für seine Forderung von 755 Fr. 35 Cts. sammt Zins aus; diese Bewilligung wurde in dem angeblichen Domizile der Eheleute Trimbach bei dem Wirth zum „Rößli“ in Allschwyl am 24. Dezember 1881 durch den Bezirksgerichtsschreiber von Allschwyl angelegt, auf welche Mittheilung hin eine Bestreitung derselben nicht erfolgte. Erst als J. Vogt den Eheleuten Trimbach anzeigen ließ, daß er die Ausfällung der Urtheilsurkunde (i. e. des Konkursdekretes) anbegehrt habe und daß der Schuldner, wenn er hiegegen Einsprache erheben wolle, am 6. Juli 1882 vor dem Bezirksgerichtspräsidentenverhör (d. h. vor dem Bezirksgerichtspräsidenten und vier Bezirksrichtern) in Arlesheim zu erscheinen habe, protestirte Dr. Trimbach gegen die eingeleitete Betreibung und wendete sich beschwerend an das Obergericht des Kantons Basellandschaft, welches indeß die Be-